

Zweite Ordnung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
für die Unterrichtsfächer
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch,
Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie,
Russisch, Spanisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie für die Unterrichtsfächer
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre,
Niederländisch, Spanisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
vom 4.12.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 12. August 2004, geändert am 6. November 2006 (Amtliche Mitteilungen 64/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

In den einzelnen Unterrichtsfächern sind bestimmte Nachweise als Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Sprachanforderungen, Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise und Module – auch für die Erziehungswissenschaftlichen Studien – werden in § 11 der Rahmenstudienordnung für Unterrichtsfächer aufgeführt. Auf diese Rahmenstudienordnung samt ihrer fächerspezifischen Bestimmungen sei hiermit ausdrücklich verwiesen.

2. In § 12 Satz 2 werden die Worte „, , und ist von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen“ gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Mitteilung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.
- (2) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Niederländisch, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 6. Juli 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 11. Januar 2006 und Beschluss des Rektorats vom 18. Januar 2006 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft Forschung und Technologie vom 18. Juli 2007 und im Einvernehmen mit den Vertretern der Kirchen vom 8. März 2007 und 26. Juni 2007.

Köln, den 4.12.2007

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz